

# Die Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung

Von  
Rudolph Sohm



Erster Band: Die Fränkische Reichs-  
und Gerichtsverfassung



Duncker & Humblot *reprints*



Die Altdeutsche  
**Reichs- und Gerichtsverfassung.**

Von

**Rudolph Sohm,**  
Professor in Leipzig.

---

Erster Band.

**Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung.**

Unveränderter Neudruck.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1911.

# Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung.

Von

**Rudolph Sohm,**  
Professor in Leipzig.

---

Unveränderter Neudruck.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1911.

**Alle Rechte vorbehalten.**

Meinem Vater  
dem Landes-Archivar Advokaten Sohm  
zu Rostock  
in inniger Liebe und Ehrfurcht  
zugeeignet.



## V o r r e d e.

---

Die Gerichtsverfassung ist die eine Seite der altdeutschen öffentlichen Verfassung. In Heergewalt und Gerichtsgewalt ist die altdeutsche Staatsgewalt, in Heerverfassung und Gerichtsverfassung die altdeutsche Staatsverfassung gegeben.

Das Ganze des altdeutschen öffentlichen Rechts behandelt die insbesondere auch für die Gerichtsverfassung mit den früheren Forschungen abschliessende und neue Wege bahnende, grundlegende Arbeit von Waitz. Ihr ist auf dem Gebiet der Heerverfassung die Epoche machende, an grossen Resultaten reiche Arbeit Roth's gefolgt. Die altdeutsche Gerichtsverfassung hat eine eingehende monographische Behandlung nicht erfahren. Die vorliegende Arbeit soll es versuchen, in die Lücke einzutreten.

Die Lösung der Aufgabe fordert eine Ueberschreitung derselben.

Die altdeutsche Gerichtsverfassung ist an erster Stelle für uns von Interesse, insoferne sie den öffentlich rechtlichen Grundanschauungen unserer Vorfahren Ausdruck giebt. Es kommt sowohl darauf an, das Verständniss der altdeutschen Gerichtsverfassung aus dem gesammten altdeutschen öffentlichen Recht, wie umgekehrt, das Verständniss des gesammten altdeutschen öffentlichen Rechts aus der altdeutschen Gerichtsverfassung zu gewinnen. Die Untersuchung über die altdeutsche Gerichtsverfassung setzt sich in eine Untersuchung

über die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung um. Es handelt sich vor allem um die Frage, inwieferne der Staatsbegriff in dem altdeutschen öffentlichen Recht bereits verwirklicht ist. Es ist die nämliche Frage, welche auch auf dem Gebiet der Heerverfassung sich als die eigentliche Frage darstellt.

Die französische Schule hat sich seit Langem darin gefallen, den germanischen Barbaren ein wirkliches Staatswesen abzusprechen, während sie andererseits ebenso sehr es liebt, die völkerentnervenden Einrichtungen des römischen Kaiserreichs, ja die in ihrer eignen Fäulniss zusammengebrochene altkeltische Verfassung zu verherrlichen. Es muss behauptet werden, dass auch die in Deutschland von den meisten Schriftstellern vertretenen Anschauungen im Wesentlichen für die germanische öffentliche Verfassung kein anderes Resultat ergeben.

Die herrschende Lehre nimmt die Unfähigkeit, zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu unterscheiden, als eine angeborene germanische Eigenthümlichkeit in Anspruch. So ist Waitz<sup>1)</sup> der Ansicht, dass die königliche Gewalt bei den Franken „von jeher etwas Privatrechtliches in ihrem Wesen gehabt hat“, und dass „Dies zu dem Charakter der deutschen politischen Entwicklung gehört“. v. Bethmann-Hollweg<sup>2)</sup> bezeichnet als den Geist des germanischen Rechts, dass „dem Germanen das gesammte Recht in einzelne tatsächliche Beziehungen aufgeht“, so dass „er zwischen öffentlichem und Privatrecht keine scharfe Gränze ziehen kann“. v. Maurer und Gierke haben neuerdings die herrschende Lehre in's Aeusserste übertrieben. v. Maurer<sup>3)</sup> charakterisirt die öffentliche Gewalt im fränkischen Reich als eine patrimoniale Gewalt, den Unterthanenverband als Analogon des Hintersassenverbandes, und in Folge dessen die Unterordnung des freien Mannes unter die öffentliche Gewalt nicht als Ausdruck, sondern als Minderung der altdeutschen Volfreiheit.

---

<sup>1)</sup> V. G. II (2. Aufl.) S. 671, vgl. S. 621.

<sup>2)</sup> Germanisch-Romanischer Civilprocess S. 8.

<sup>3)</sup> Fronhöfe I, S. 187. 206. 412 ff.

Ihm ist Gierke<sup>4)</sup> gefolgt. Nach Gierke ist die fränkische Krone „ein zum Königshofe (?) gehöriges Immobilienrecht“, das fränkische Königthum „eine oberste Grundherrschaft des Reichs“, das Regierungsrecht des fränkischen Königs eine Art Obereigenthum am Reichsboden, „ein dingliches Recht, eine oberste Grundherrlichkeit an seinem Gesamtgebiet“, und demgemäss der fränkische Unterthanenverband kein „wahres staatliches Unterthanenthum“. Die Zeit vor dem 9. Jahrhundert, in welcher „erst die Anfänge einer solchen Auffassung vorhanden waren“, soll sich dennoch von der Folgezeit nur dadurch unterscheiden, dass „die Gebiets herrschaft“ noch als „Ausfluss und Zubehör der Volksherrschaft galt“, d. h. durch die Grundlage (welche als „persönliches“, nicht etwa als öffentlich rechtliches Verhältniss charakterisirt wird), nicht durch den Inhalt der „Gebiets herrschaft“. Die Ansichten v. Maurer's und Gierke's verwandeln das fränkische Reich in ein grosses Landgut, und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirthschaft.

Ebenso läugnet die herrschende Lehre für das altdeutsche Recht die klare Trennung der verschiedenen Functionen der öffentlichen Gewalt.

Die herrschende Lehre geht von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerversammlung und Gerichtsversammlung, und damit von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerverfassung (welche zugleich Regierungsverfassung ist) und Gerichtsverfassung aus. Ihr ist die Gerichtsversammlung zugleich eine regierende Heerversammlung, und die regierende Heerversammlung eine Gerichtsversammlung. Das Richten der Gerichtsversammlung gilt als Ausfluss der Zuständigkeit der Regierungsrechte, und der Gerichtsverband als Abbild des Heerverbandes<sup>5)</sup>. In diesem Sinne erklärt v. Bethmann-

---

<sup>4)</sup> Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 127—129, vgl. S. 109 ff. — Der vielfach anregende Inhalt der Arbeit Gierke's nöthigt im Interesse der Sache um so mehr, gegen seine Grundanschauungen entschiedenen Widerspruch zu erheben.

<sup>5)</sup> Vgl. die unten S. 8 Note 20 citirten Aeusserungen von Grimm und Waitz, welche die herrschende Lehre klar zum Ausdruck bringen

Hollweg<sup>6)</sup> die Gerichtsgemeinde für eine „kleinere Volksgemeinde“, für eine „Vereinigung von Staat und Commune“.

Auch hier hat Gierke jetzt die herrschende Lehre zu ihren äussersten Consequenzen fortgeführt. Nach Gierke existirt für das altdeutsche Recht nicht nur kein Unterschied von Regierungsverfassung und Gerichtsverfassung, sondern ebenso kein Unterschied zwischen öffentlicher Verfassung und Corporationsverfassung, zwischen öffentlicher Gewalt und Corporationsgewalt, d. h. überall kein Unterschied zwischen den verschiedenen Herrschaftsrechten der Person über die Person. Ihm ist der altdeutsche Staat eine „Genossenschaft freier Leute“, gerade wie etwa die Familie, die Dorfgemeinde, die Zunft, oder eine Gilde zur Erhaltung von Lichtern auf einem Altar. Auch dass der Staat eine „Friedens- und Rechtsgenossenschaft“ ist, unterscheidet ihn nicht von den übrigen Verbänden, denn sämtliche altdeutschen Genossenschaften sind nach Gierke solche „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“ zur Wahrung „aller gemeinsamen Angelegenheiten“ der Genossen. Die altdeutschen Genossenschaften Gierke's sind „Gemeinwesen im Kleinen“, d. h. Wiederholungen des Staatsverbandes, und umgekehrt der Staatsverband eine Genossenschaft im Grossen, eine Wiederholung des Genossenschaftsverbandes. Der Staat ist nicht der Gegensatz der Genossenschaft, sondern nur ein besonderer Anwendungsfall derselben. Die Staatsgewalt ist nicht die höchste Gewalt und damit die Regiererin jeglicher Genossenschaftsgewalt, sondern ist selbst Genossenschaftsgewalt, und damit den übrigen Genossenschaftsgewalten neben-, nicht übergeordnet. Die Staatsgewalt ist nicht in irgend welchen Angelegenheiten einer Genossenschaft, sondern nur in den „gemeinsamen Angelegenheiten“ competent, für welche keine sonstige Genossenschaft besteht. Es giebt nach Gierke keine Staatsgewalt, sondern nur Vereinsgewalt, keine souveräne Regierungsgewalt, sondern nur Selbstregierungsgewalt. Es giebt nach Gierke keinen altdeutschen Staat<sup>7)</sup>.

<sup>6)</sup> A. a. O. S. 82.

<sup>7)</sup> Die gegebene Gedankenreihe liegt der gesammten Ausführung Gierke's über das ältere deutsche Recht zu Grunde. Insbesondere zu vergleichen ist Gierke S. 29 ff.

Gegen diese Auffassung Gierke's ist von Waitz<sup>8)</sup> Widerspruch erhoben worden, aber nur weil sie „eine willkürliche, durch Nichts begründete Beschränkung des Staatsbegriffs“ voraussetze. Waitz bezeichnet damit die Auffassung Gierke's als sachlich zutreffend, und fordert nur die Anwendung des Staatsbegriffs auch auf die angeblichen „Volksgenossenschaften“ des deutschen Rechts. An dieser Stelle ist Gierke<sup>9)</sup> gegen Waitz Recht zu geben. Es leidet allerdings keinen Zweifel, dass Volksgenossenschaften der von Gierke geschilderten Art keine Staaten sind, da das vor Allem begrifflich nothwendige Erforderniss einer Staatsgewalt, die Souveränität der Gewalt, geläugnet wird. Es wird zu zeigen sein, dass nicht etwa die Formulirung des Resultats, sondern dass das Resultat Gierke's selber durch Nichts begründet ist.

Nach dem Vorigen wird selbstverständlich von dem Standpunkt Gierke's aus auch durch die gerichtlichen Einrichtungen der Staat nicht organisirt, sondern aufgelöst. Auch die Gerichtsgemeinden des öffentlichen Rechts erscheinen als Wiederholungen, d. h. nicht als Gliederungen des Staatsverbandes. Auch die Gerichtsgemeinden des öffentlichen Rechts sind selbständige „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“, berufen nicht etwa die öffentliche Gerichtsbarkeit, sondern ihre eigne Gerichtsbarkeit, nicht etwa den öffentlichen Frieden, sondern ihren eignen Frieden, nicht etwa das Recht, welches kraft öffentlicher Verfassung Recht ist, sondern ihr eignes Recht, nicht etwa unter öffentlichen Beamten, sondern unter eignen Beamten zu realisiren. Die Gerichtsgemeinden sind — hier erhellt besonders klar der zwischen der Auffassung Gierke's und der herrschenden Lehre bestehende innere Zusammenhang — „in ihren eignen Angelegenheiten Ganze für sich, deren Verfassung die Volksverfassung im

<sup>8)</sup> V. G. II (2. Aufl.) S. 163 Note 1.

<sup>9)</sup> A. a. O. S. 29: „Staaten oder Gemeinwesen waren nun freilich diese Völkerschaften nach der germanischen Auffassung jener Zeit, der diese Begriffe noch völlig fremd waren, nicht“. Vgl. S. 35. 45. 110. 149. Nach Gierke hätte sich ein deutsches Staatswesen erst in den Städten des 13. Jahrhunderts und in den landesherrlichen Territorien des 16. Jahrhunderts entwickelt.

Kleinen wiederholt“, sie sind gleichfalls nur in den mit den übrigen Volksgenossen „gemeinsamen Angelegenheiten“ der Gewalt der „Volksgenossenschaft“ untergeordnet<sup>10)</sup>. Es existirt eben keine öffentliche Verfassung, sondern nur Corporationsverfassung, kein öffentliches Gericht, sondern nur eine Reihe von Corporationsgerichten, kein Recht im Rechtssinn, sondern nur autonomes Recht. Es ist von Interesse, von vorneherein zu constatiren, dass mit der Ansicht Gierke's zugleich Staat, Gericht und Recht für die altdeutsche Entwicklung geläugnet sind. Was nach Rogge die angeblich germanische zügellose Freiheit des Einzelnen, das bewirkt nach Gierke die angeblich germanische zügellose Freiheit der Corporation. Wie durch das Fehdewesen Rogge's, so wird durch das Genossenschaftswesen Gierke's das altdeutsche öffentliche Gemeinwesen in ein Chaos aufgelöst.

Es hat sich ergeben, dass aus den beiden aufgeführten Sätzen der herrschenden Lehre die Aufhebung des Staatsbegriffs für das altdeutsche Recht folgt. Der gemeinsame Grundgedanke der beiden Sätze ist von v. Bethmann-Hollweg<sup>11)</sup> in Einklang mit der herrschenden Lehre dahin formulirt, dass die „Einheit der Gegensätze“, das „Schwanken der Begriffe“ die innerste Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts ausmache. Ebenso Gierke<sup>12)</sup>, dass das deutsche Recht „die Gegensätze zu vermischen neigte“, dass das deutsche Recht „unklarer und widerspruchsvoller“, wenn gleich „vielseitiger und tiefer“ als das römische gewesen sei. Es hat sich ergeben, dass mit der Einheit der Gegensätze das Fehlen der Gegensätze, dass mit der Unklarheit der Begriffe nicht die Tiefe, sondern das Mangeln der Begriffe behauptet ist.

Gegen die entwickelten Consequenzen der herrschenden Lehre ist schon Waitz aufgetreten, obgleich die herrschende Lehre wesentlich auch durch ihn zur Herrschaft gefördert worden ist. Vor allem ist es das grosse Verdienst von Roth,

---

<sup>10)</sup> Gierke S. 42.

<sup>11)</sup> A. a. O. S. 4 ff. 75. 82.

<sup>12)</sup> A. a. O. S. 135.

die Einrichtungen sowohl des taciteischen Staats wie des fränkischen Reichs als wahrhaft staatliche Einrichtungen nicht bloß in Anspruch genommen, sondern erwiesen zu haben. Roth hat gezeigt, wie der Unterthanenverband, und zwar ein öffentlich rechtlicher Unterthanenverband die ebenso einfache wie mächtige Grundlage der altdeutschen Staatsverfassung, insbesondere der altdeutschen Heerverfassung bildet, eine Grundlage, welche in neuester Zeit vom modernen Staat wieder zurückerobert worden ist. Die vorliegende Arbeit soll es versuchen, von dem Gebiet der Gerichtsverfassung aus den altdeutschen Staat als einen wirklichen Staat zu erweisen.

Es kann von dem Satz ausgegangen werden, dass die Entwicklung des Rechts auch darin der Entwicklung der Sprache gleichkommt, dass sie, auch wenn das Bewusstsein der Gesetze fehlt, dennoch eine streng gesetzmässige ist. Die Gesetze wirken auch an dieser Stelle, bevor sie entdeckt sind. Damit ist zugleich behauptet, dass es nur der wissenschaftlichen Forschung bedarf, um die Gesetze, d. h. klare Gesetze, und die Gegensätze, d. h. klare Gegensätze, zu gewinnen. Die vorliegende Arbeit sucht die treibenden Gegensätze, welche in dem altdeutschen Recht lebendig sind, in ihrer vollen Schärfe zu erfassen. Sie geht von dem Gegensatz des öffentlichen Rechts und des Privatrechts aus. Sie geht für die öffentliche Verfassung von dem Gegensatz der Heerverfassung und der Gerichtsverfassung aus: die altdeutsche Heerverfassung ist die Regierungsverfassung, welche, im Gegensatz zur Gerichtsverfassung, über die Zuständigkeit der Hoheitsrechte entscheidet, und, ebenso im Gegensatz zur Gerichtsverfassung, durch die politische Verfassung als solche gegeben ist. Sie geht für die Beamtenverfassung von dem Gegensatz der öffentlichen Vollgewalt, welche im fränkischen Reich allein dem König zusteht, und der subalternen Beamtenverfassung aus: ein Gegensatz, welcher in immer gleich scharfer Anwendung innerhalb der altdeutschen, insbesondere der fränkischen Beamtenverfassung sich mehrfach wiederholt. Sie geht für die Rechtsverfassung von dem Gegensatz zwischen Volksrecht und Amtsrecht aus: ein Gegensatz, welcher sowohl in seiner Klarheit, wie in seiner praktischen Bedeutung dem altberühmten gleichen Gegensatz

zwischen dem römischen jus civile und dem römischen jus honorarium völlig die Wage hält.

Ferner kann von dem anderen Satz ausgegangen werden, dass das Wesen der Staatsgewalt nicht die Fülle der Staatsaufgaben, welche den modernen Staat kennzeichnet, sondern nur eine einzige Aufgabe fordert: die Realisirung des Rechtsgesetzes, eine Aufgabe, welche sich von allen anderen Aufgaben zugleich dadurch unterscheidet, dass sie allein begrifflich das Monopol des Staates ist. Das Recht ist das ethische Gesetz der Machtverhältnisse innerhalb des menschlichen Gemeinlebens, der Staat die Macht, welche dies ethische Gesetz realisiert. Es folgt daraus, dass, wie das Recht das Gesetz, so der Staat die Macht über den Mächten, d. h. die höchste, souveräne Macht innerhalb des menschlichen Gemeinlebens ist. Und die geschilderte Aufgabe wie die geschilderte Macht findet sich im vollen Masse in den Händen des altdeutschen Staats. Der altdeutsche Staat kann im vollen Sinn des Worts als ein Rechtsstaat charakterisirt werden, gerade weil er keine andere Aufgabe als die bezeichnete kennt. Der altdeutsche Staat beschränkt sich nach innen auf die Überwindung des Unrechts. Der altdeutsche Staat führt in Wahrheit nur das Schwert, nicht auch den Palmzweig. Und er führt das Schwert als Staat, nicht als Genossenschaft, d. h. er führt das Schwert des Rechtsschutzes als Selbstzweck, nicht um eines weiteren Vereinszweckes willen, in Folge einer ihm, und zwar nur ihm kraft seines Wesens zukommenden Rechtsbefugnis und Rechtspflicht. Auch im altdeutschen Staat ist der Rechtsschutz zugleich Präcipuum und Monopol der Staatsgewalt. Wohl entwickelt sich innerhalb des altdeutschen Staats eine Reihe von Genossenschaften. Die Beschränkung des Staatszwecks erzeugt eine Reihe von Verbänden, deren Zwecke durch die übrigen Anforderungen des menschlichen Gemeinlebens gegeben sind. Und mit jedem genossenschaftlichen Verband entsteht eine Genossenschaftsverfassung, eine Genossenschaftsregierung, ein Genossenschaftsrecht, ein Genossenschaftsgericht. Aber die Genossenschaftsgewalt enthält keine Minderung der Staatsgewalt. Die Genossenschafts-Selbstregierung ist nicht für die „eigenen Angelegenheiten“ Surrogat der Staats-

regierung, das Genossenschaftsgericht nicht für die „eigenen Angelegenheiten“ Surrogat des öffentlichen Gerichts. Die Competenz des öffentlichen Gerichts ist durch die Existenz des Genossenschaftsgerichts nicht um einen einzigen Fall geschmälert. Die sämmtlichen Rechtsfälle, für welche nach der Genossenschaftsverfassung das Genossenschaftsgericht competent ist, unterliegen desungeachtet, sofern sie überhaupt Rechtsfälle sind (das Genossenschaftsrecht ist nach altdeutscher Verfassung kein Recht), der Competenz des öffentlichen Gerichts. Das öffentliche Gericht, und nicht das Genossenschaftsgericht, ist auch für die „eigenen Angelegenheiten“ der Genossenschaft das Gericht. Und zwar erkennt das öffentliche Gericht ohne Rücksicht, ob in derselben Sache bereits ein Urtheilsspruch des Genossenschaftsgerichts ergangen ist, oder nicht. Der Urtheilsspruch des Genossenschaftsgerichts ist für das öffentliche Gericht, und überhaupt für die öffentliche Gewalt kein Urtheilsspruch. Das Gericht der Genossenschaft ist kein Gericht. Das heisst gerade: der altdeutsche Staat kennt kein anderes Gericht als das öffentliche Gericht, der altdeutsche Staat kennt keine andere zum Rechtsschutz berufene Gewalt als die eigene Gewalt. Der altdeutsche Staat kennt keine „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“ mit dem Anspruch, Staaten im Kleinen zu sein. Der altdeutsche Staat befindet sich im ausschliesslichen Besitz der Gewalt, welche die Gewalt über jede andere Gewalt ist. Das altdeutsche Recht geht nicht von der Identificirung des Staats- und des Genossenschaftsbegriffs, sondern von dem fundamentalen Gegensatz zwischen Staat und Genossenschaft aus. Der altdeutsche Staat unterscheidet sich von der Genossenschaft dadurch, dass seine Gewalt souveräne Gewalt ist. Der altdeutsche Staat ist ein Staat in unserm Sinn, wenngleich er kein Staat mit den modernen Staatsaufgaben ist. Nicht der Staatsbegriff überhaupt, sondern lediglich der moderne Staat hat in den deutschen Städten des dreizehnten, in den landesherrlichen Territorien des sechzehnten Jahrhunderts den Anfang seiner Entwicklung genommen. Es erhellt auch hier, dass wie der Eigenthumsbegriff, so der Staatsbegriff mit der Rechtsentwicklung als solcher gesetzt ist.

Aus dem Vorigen ergibt sich, dass die Frage nach der Existenz eines altdeutschen Staats nicht etwa bloß eine Frage der Auffassung für ein mit gleichem Recht so oder anders zu deutendes Material, sondern eine Frage des positiven Rechts ist: in bestimmten beweisbaren Rechtssätzen, und zwar vor Allem gerade in Rechtssätzen der Gerichtsverfassung hat das altdeutsche Recht unmissverständlich Zeugniß von seiner zugleich klaren und freien Auffassung des Staatsbegriffs abgelegt. Diese Beweise zu erbringen, soll ein wesentlicher Theil dieser Arbeit sein<sup>13)</sup>.

So nimmt die Lehre von der Gerichtsverfassung einen bedeutenden Theil der Lehre von der gesammten öffentlichen Verfassung in sich auf. Es kommt noch Eins hinzu. Die Beamtenverfassung ist im altdeutschen Staat für die Heerverfassung und die Gerichtsverfassung grundsätzlich identisch. Die Lehre von der Gerichtsverfassung hat die gesammte Lehre von der öffentlichen Beamtenverfassung zur Darstellung zu bringen. Es darf behauptet werden, dass das System der Beamtenverfassung gerade auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung seine juristisch klaren und durchgebildeten Grundgedanken besonders deutlich entwickelt. In diesem doppelten Sinne soll die vorliegende Arbeit zugleich eine Arbeit über die altdeutsche Reichsverfassung (Heerverfassung) und über die altdeutsche Gerichtsverfassung sein.

Der jetzt vollendete erste Band hebt aus dem Ganzen der altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung zunächst die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung in ihren wesentlichsten Theilen hervor. Das fränkische Recht fordert aus mehreren Gründen eine Sonderstellung. Einmal schon wegen des gerade hier besonders ergiebigen Quellenkreises. Das

---

<sup>13)</sup> Die Beweisführung, welche in der Hauptsache dem zweiten Bande zufallen wird, habe ich für den bedeutsamsten Anwendungsfall, für das Verhältniß des geistlichen Gerichts zum weltlichen, bereits zu erbringen gesucht, Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 193 ff. Das geistliche Gericht ist ein Genossenschaftsgericht (Corporationsgericht) im Gegensatz zu dem weltlichen (öffentlichen) Gericht, und gestatten die hier reichlich fließenden Quellen einen besonders klaren Einblick in das Verhältniß der nicht öffentlichen Gerichte zum öffentlichen Gericht.

Quellegebiet des fränkischen Rechts setzt uns für dies Volksrecht wie für kein anderes in den Stand, dem ganzen Reichthum von Rechtssätzen nachzugehen, welcher auch auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung von der grossartigen productiven Kraft des deutschen Rechts Zeugnis giebt. Es kommt hinzu, dass uns nur für das fränkische Recht ein voller Blick in die Entwicklungszustände vor der Reichsgründung auf römischem Boden gestattet ist. Der Gegensatz zwischen der Zeit der Lex Salica und der Zeit des fränkischen Reichs giebt auch für die Geschichte der Gerichtsverfassung die Periodisirung. Endlich zeichnet das fränkische Recht sich dadurch vor den übrigen Rechten aus, dass es die Grundlage der gesammten späteren öffentlichen Entwicklung wie in Frankreich und Italien so in Deutschland gewesen ist. Die Quellen der fränkischen Zeit geben an einer Reihe von Stellen unmittelbar den Commentar zu den Sätzen des Sachsenspiegels. Insbesondere auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung hat die fränkische Einrichtung in Deutschland nicht bloss sich durchgesetzt, sondern bis zum 16. Jahrhundert, d. h. bis zum Ausgang des Mittelalters, in unbestrittener Alleinherrschaft gestanden.

Aus diesen Gründen habe ich die fränkische Gerichtsverfassung in ihren Hauptteilen als ein Ganzes für sich herausgehoben: der vorliegende Band entwickelt die mit dem gesammten öffentlichen fränkischen Recht in Zusammenhang stehende Lehre von der Besetzung des fränkischen Volksgerichts. Das volle System der altdeutschen Gerichtsverfassung zu entwickeln, wird die Aufgabe des zweiten Bandes bleiben. Der zweite Band wird neben dem fränkischen Recht die sämmtlichen übrigen germanischen Stammesrechte, mit Ausschluss der nordischen Rechte, zur Grundlage nehmen. Er wird von der Besetzung des Gerichts, von der Thätigkeit des Gerichts und von den, durch die gerichtsherrlichen Gerichte einerseits, durch die autonomen Genossenschaftsgerichte andererseits gegebenen Gegensätzen des Gerichts zu handeln haben.

Die vorliegende Arbeit ist aus Untersuchungen hervorgegangen, deren Ziel ursprünglich eine Darstellung des alt-